

Julia Fuchs-Kreiß, Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu

Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

1	Einleitung	85
2	Hassrede und ihre Auslegung	87
2.1	Juristische Perspektiven	87
2.2	Linguistische Perspektiven	89
2.3	Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz	93
2.4	Praxisrelevantes Forschungsdesiderat	95
3	Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz	95
3.1	Juristische Orientierung	95
3.1.1	Subsumtion	96
3.1.2	Doppelte Auslegung bei strafrechtlich relevanten Äußerungen	96
3.1.3	Trennung von Ebenen	98
3.2	Linguistische Fundierung	98
3.2.1	Explizite Kommunikation	99
3.2.2	Implizite Kommunikation	100
3.2.2.1	Konversationelle Implikaturen	100
3.2.2.2	Präsuppositionen	102
3.3	Schema zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz	103
3.4	Exemplarische Anwendung auf Original-Fälle	104
3.4.1	„Pfui du altes grünes Dreckschwein“	104
3.4.2	„Die nächste Kugel ist für dich“	107
3.4.3	„Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen. Dann sind wir eine Sorge los! Ich hoffe ihr seid wirklich die letzte Generation!“	108
3.4.4	Zwischenergebnis	109
4	Fazit oder: Plädoyer für eine linguistisch informierte, standardisierte Auslegung von Hassrede	110
	Literatur	111

1 Einleitung

Hassrede wird im öffentlichen Diskurs kontrovers diskutiert. Insbesondere Fragen danach, welche Äußerung als Hassrede zu gelten habe bzw. strafbar sein sollte, erhitzen die Gemüter. Beispielsweise wird im Netz die Verhältnismäßigkeit einer Hausdurchsuchung infrage gestellt, die auf ein Meme folgte, das ein Foto von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck mit der Beschreibung „Schwachkopf

Professional“ zeigte.¹ Derartige Fragen nach der genauen Bedeutung von Äußerungen und Grenzen der Meinungsfreiheit spielen jedoch nicht nur im öffentlichen Diskurs eine Rolle. Sie beschäftigen auch und vor allem die Justiz: Immer wenn eine Äußerung gerichtlich überprüft werden soll, muss die potenziell strafbare Äußerung ausgelegt werden. Dabei kommt es – nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – immer auf den „objektiven Sinngehalt unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände an“.² „Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat“.³ Dass das Ergebnis einer Auslegung jedoch nicht zwangsläufig konsensfähig sein muss, zeigt zum Beispiel der Rechtsstreit um die Bezeichnung der Politikerin Sawsan Chebli als „ein dämliches Stück Hirn-Vakuum“. Während das Landgericht Heilbronn in erster Instanz noch davon ausging, dass die Äußerung von Meinungsfreiheit gedeckt sei,⁴ urteilte das Oberlandesgericht Stuttgart (im Rahmen einer zivilrechtlichen Streitigkeit wegen Unterlassung und Geldentschädigung) dagegen in zweiter Instanz, dass eine Schmähkritik und damit eine Beleidigung vorliege.⁵ Fälle wie diese zeigen, dass eine theoretisch-methodisch gut abgesicherte, intersubjektiv nachvollziehbare und replizierbare Vorgehensweise bei der Auslegung strafrechtlich relevanter Äußerungen de facto ein Desiderat darstellt.⁶

Als primär sprachliches Phänomen (das auch multimodale Erscheinungsformen⁷ kennt) ist Hassrede in jüngerer Zeit auch in den Fokus der (germanistischen) Linguistik gerückt. Die Linguistik ist bestrebt, Hassrede auf verschiedenen sprachlichen Ebenen zu beschreiben und dabei auch impliziten Erscheinungsformen, die z. B. im Rahmen von Verschleierungsstrategien relevant sind, Rechnung zu tragen.⁸ Zudem gehören Theorien zur Bedeutung von Wörtern und Sätzen zum Kernbestand der linguistischen Teilgebiete Semantik und Pragmatik.

Obwohl die Komplementarität von Justiz und Linguistik mit Blick auf die Auslegung von Hassrede auf der Hand liegt, findet in Deutschland ein intensiverer

1 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hausdurchsuchung-straftantrag-robert-habeck-beleidigung-schwachkopf> (3.2.2025).

2 BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303.

3 BVerfGE 93, 266 (295).

4 LG Heilbronn v. 22.03.2023 – Ko 8 O 85/22, GRUR-RS 2023, 6472.

5 OLG Stuttgart v. 29.11.2023 – 4 U 58/23, MMR 2024, 500. Zusammenfassung bei <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-stuttgart-sawsan-chebli-schmaehkritik-facebook-kommentar-meinungsfreiheit-beleidigung> (3.2.2025).

6 Vgl. Rahmlow, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, 2006, S. 35.

7 Jaki, in: Jaki/Steiger (Hrsg.), Digitale Hate Speech, 2023, S. 15 (27).

8 Despot/Ostroški Anić/Veale Lodz Papers in Pragmatics 19 (2023), 385.

Austausch zwischen beiden Disziplinen diesbezüglich nicht statt. Von einem wechselseitigen Transfer könnten jedoch beide Disziplinen profitieren: Mit einer linguistisch informierten Auslegung könnte die Justiz Hassrede in ihren verschiedenen Erscheinungsformen erfassen und das konkrete Vorgehen bei der Auslegung für jeden Einzelfall intersubjektiv nachvollziehbar, transparent und replizierbar machen. Die Linguistik wiederum könnte ihre (Bedeutungs-)Theorien und Beschreibungsansätze von Hassrede in die Anwendung bringen, an authentischem Material erproben und empirisch basiert weiterentwickeln.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel des vorliegenden Beitrags darin, einen Vorschlag zu einer juristisch orientierten, linguistisch fundierten Auslegung von Hassrede zu machen. Mit der nachfolgend vorgenommenen Schematisierung und Prozeduralisierung soll eine Basis für einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Auslegung geschaffen werden.

Einen Überblick über bisherige juristische und linguistische Perspektiven auf Hassrede und ihre Auslegung sowie über erste Ansätze, die beide Perspektiven integrieren, liefert Abschnitt 2. Dabei kristallisiert sich als praxisrelevantes Forschungsdesiderat ein transparentes, auch linguistisch informiertes Vorgehen bei der Auslegung von Hassrede heraus. Als Antwort auf dieses Desiderat wird in Abschnitt 3 ein juristisch orientiertes, linguistisch informiertes Schema zur Auslegung von Hassrede vorgestellt und an authentischen Sprachbeispielen erprobt. Der Beitrag schließt mit einem Fazit in Form eines Plädoyers für eine linguistisch informierte, standardisierte Auslegung von Hassrede.

2 Hassrede und ihre Auslegung

Hassrede ist ein Gegenstand, mit dem sich verschiedene Disziplinen beschäftigen. Nachfolgend werden juristische (Abschnitt 2.1) und linguistische (Abschnitt 2.2) Perspektiven auf Hassrede sowie die ersten Ansätze, die beide Perspektiven integrieren (Abschnitt 2.3), beleuchtet. Dabei erweist sich ein linguistisch informiertes, juristisch orientiertes Schema zur Auslegung von Hassrede als praxisrelevantes Forschungsdesiderat (Abschnitt 2.4).

2.1 Juristische Perspektiven

Gegen Hassrede gibt es diverse rechtspolitische Maßnahmen: Seien es eigens eingerichtete Zentralstellen oder Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Hassrede in bestimmten Bundesländern (z. B. bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am

Main) oder Gesetze auf Bundesebene, z. B. das im März 2021 verabschiedete Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität.⁹

Gleichwohl kennt das Gesetz keinen eigenen Straftatbestand „Hassrede“. Vielmehr sind Äußerungsverbote im deutschen Recht über zahlreiche Regelungswerke verstreut, auch die kriminalisierten Verbote, die im StGB zu finden sind. Unternimmt man den Versuch, die im StGB zu findenden Äußerungsdelikte zu systematisieren, lassen sich verbale Angriffe, die sich gegen ein konkretes Individuum richten, solchen gegenüberstellen, die ganz generell „gefährlich“ sind, weil sie bspw. in der Öffentlichkeit getätigt werden und eine bestimmte demokratiefeindliche Botschaft enthalten. Insofern lassen sich Angriffe auf den öffentlichen Rechtsfrieden (aufgeführt unter 1) von Angriffen auf den individuellen Rechtsfrieden (aufgeführt unter 2) unterscheiden.¹⁰

(1) Angriffe auf den öffentlichen Rechtsfrieden:

Kennzeichenverwendung (§ 86a StGB), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Veröffentlichung von „Feindeslisten“ (§ 126a StGB), Betreiben krimineller Plattformen im Internet (§ 127 StGB), Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB), „Holocaust-Leugnung“ und „NS-Verherrlichung“ (§ 130 Abs. 3 und 4 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)

(2) Angriffe auf den individuellen Rechtsfrieden:

Beleidigung (§§ 185, 193 StGB), Üble Nachrede und Verleumdung (§§ 186, 187 StGB), Personen des politischen Lebens (§§ 188, 194 StGB), Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB), Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), Bedrohung (§ 241 StGB)

Die verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Legitimation jeder einzelner dieser Vorschriften wird seit jeher auch bestritten und angezweifelt.¹¹ So steht im Raum, dass jedenfalls die Sanktion der Kriminalstrafe unverhältnismäßig in die Freiheitsgrundrechte der Bürger eingreife. Darüber erscheint es nicht selbstverständlich, dass das Recht Gefühlsäußerungen und -verletzungen überhaupt angemessen erfassen und regulieren kann. Schließlich stellt sich die Frage, ob das Mittel der Kriminalstrafe seinen Zweck – nämlich: verbale Entgleisungen, Hassrede und damit verbundenen Folgen (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der Demokratie und eines rauen Kommunikationsklimas) zu unterbinden – erreichen kann.

⁹ Krause, Hate Speech, 2022, S. 9–10.

¹⁰ Krause, Hate Speech, 2022, S. 28–57.

¹¹ Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 343 ff. passim.

Unabhängig von diesen kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitsfragen ist das Strafrecht aber jedenfalls nach geltendem Recht ein zentraler Baustein im Rahmen der Reaktion auf Hassrede, und es ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber gerade jetzt von diesem Instrument abrückt. Daher ist es umso wichtiger, ein Gegengewicht zu den Gefahren einer ausufernden Kriminalisierung von Äußerungen zu bilden, was die Rechtsprechung schon seit geraumer Zeit dadurch macht, dass sie die Äußerungen und Äußerungsdelikte stets „im Lichte“ der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz) auslegt. Dabei haben die Gerichte im Laufe der Jahre und Jahrzehnte Kriterien für die Auslegung formuliert: „Neben dem Wortlaut der Äußerungen und ihrem sprachlichen Kontext [gehören hierzu] auch sämtliche nach außen hervortretenden Begleitumstände, namentlich etwa die erkennbare politische Grundhaltung der Zuhörer und ihr Vorverständnis, aber auch die nach dem objektiven Empfängerhorizont deutlich werdende Einstellung des sich Äußernden“.¹² Dennoch bleibt das konkrete Vorgehen beim Auslegungsakt, die Prüfungsreihenfolge und das Verhältnis der unterschiedlichen Kriterien zueinander vergleichsweise vage, was schon aufgrund der Tatsache erstaunen muss, dass Juristen für die Auslegung ihrer Rechtstexte eine auf mehrere Jahrhunderte zurückblickende Methodenlehre entwickelt haben. Hingegen fehlt es an einer eigenständigen Dogmatik zur Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, obwohl dem Recht auch dieser Prozess grundsätzlich nicht fremd ist (man denke an die Auslegung von Erklärungen von Vertragspartnern etc.). Insofern hat bereits Rahmlow¹³ darauf aufmerksam gemacht, dass in der Strafrechtswissenschaft bis dato noch nicht behandelt worden ist, „welche Methoden bei der Auslegung einer Äußerung, also bei der Ermittlung ihres Sinnes, anzuwenden sind...“. Vor diesem Hintergrund sollten v. a. Juristen hellhörig werden, dass Hassrede in jüngerer Zeit auch in den Fokus der (germanistischen) Linguistik gerückt ist.¹⁴

2.2 Linguistische Perspektiven

Wie es Guillén-Nieto treffend formuliert, erlebt die linguistische Analyse von Hassrede gegenwärtig einen regelrechten „Boom“.¹⁵ Allerdings ist der destruktive Gebrauch von Sprache nicht nur im Kontext von Hassrede Gegenstand der Linguistik. Destruktiver Sprachgebrauch wird auch unter anderen ‚Labels‘ betrachtet,

¹² Krause, *Hate Speech*, 2022, S. 16.

¹³ Rahmlow, *Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht*, 2006, S. 35.

¹⁴ Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*, 2023; Guillén-Nieto, *Hate Speech*, 2023; Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022; Meibauer, *Sprache und Hassrede*, 2022.

¹⁵ Guillén-Nieto, *Hate Speech*, 2023.

darunter z.B. „Verbale Aggression“¹⁶, „Sprachliche Gewalt“¹⁷ und „Sprachliche Diskriminierung“¹⁸. Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen verschiedenen Formen des destruktiven Sprachgebrauchs steht indes noch aus.

Hassrede definiert Meibauer¹⁹ als „der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen [...], insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen“. Anders formuliert ist Hassrede „jede menschliche Kommunikation, die dazu dient, andere Bevölkerungsgruppen oder deren Mitglieder herabzusetzen oder zu beleidigen“²⁰.

In der Linguistik ist Hassrede unter verschiedenen theoretischen Blickwinkeln und auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen untersucht worden, wie Ermida²¹ in ihrem Forschungsüberblick zeigt. Besonders viel Aufmerksamkeit haben lexikalische Eigenschaften von Hassrede auf sich gezogen: Beispielsweise hat Technau²² Beleidigungswörter im Deutschen, genauer gesagt pejorative Personenbezeichnungen, in den Blick genommen. Durch eine Fragebogenerhebung konnte er u.a. nachweisen, dass sich Beleidigungswörter in ihren individuellen Beleidigungsgraden unterscheiden. Die Lexik spielt auch im Kontext der automatischen Detektion digitaler Hassrede mithilfe von schlüsselwortbasierten Ansätzen eine wichtige Rolle: Diesen Ansätzen liegt die Annahme zugrunde, wonach das Vorliegen bestimmter pejorativer Wörter dazu dienen kann, Texte als Hassrede zu klassifizieren. Allerdings sind schlüsselwortbasierte Ansätze nicht dazu in der Lage, Hassrede zu detektieren, die keine entsprechenden Schlüsselwörter enthält, aber dennoch Hassrede darstellt.²³ Dies ist zum Beispiel bei nicht-wörtlichem Sprachgebrauch, etwa verbaler Ironie, der Fall. In diesem Kontext haben Bick, Geyer und Kleene²⁴ die „ách so-Konstruktion“ in Hassrede in den Blick genommen: In islamfeindlichen Diskursen dienen ironische Äußerungen wie „Die ách so friedlichen Muslime“ dazu, das eigentlich positiv konnotierte Adjektiv „friedlich“

16 Bonacchi, in: Liedtke/Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 2018, S. 439 ff.

17 Klinker/Scharloth/Szczęk, *Sprachliche Gewalt*, 2018.

18 Reisigl, in: Scherr/Reinhardt/El-Mafaalani (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*, 2023, S. 1 ff.

19 Meibauer, in: Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 2013, S. 1 ff.

20 Meibauer, in: Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 2013, S. 1 ff.

21 Ermida, in: Ermida (Hrsg.), *Hate speech in social media*, 2023, S. 3 ff.

22 Technau, *Beleidigungswörter*, 2018.

23 MacAvaney/Yao/Yang/Russell/Goharian/Frieder PLoS ONE 2019, 14 (8), e0221152; Marx, in: Rüdiger/Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminalologie*, 2020, S. 707 ff.

24 Bick/Geyer/Kleene, in: Wachs/Koch-Priewe/Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen*, 2021, S. 81 ff.

ins Gegenteil zu verkehren. Da „friedlich“ offensichtlich nicht zu typischen Hassrede-Schlüsselwörtern zählt, würde eine solche ironische Äußerung bei der automatischen Detektion von Hassrede aber durchs Raster fallen.

Hassrede ist auch unter dem Blickwinkel der Kognitiven Linguistik Gegenstand der Sprachwissenschaft. So hat zum Beispiel Geyer²⁵ entmenschlichende Metaphern wie in „Und Merkel holte diese Pest nach Deutschland“ in den Blick genommen. Bei derartigen Metaphern werden kognitiv Eigenschaften des Quellbereiches (hier einer Krankheit) auf den Zielbereich (hier Flüchtlinge) übertragen.²⁶ Frank²⁷ hat verschiedene Kategorien mentaler Wissensressourcen erfasst, auf die Menschen zum Beleidigen zurückgreifen (können) (Tabelle 1).

Tabelle 1: Beleidigungstypen und ihnen zugeordnete Wissensressourcen mit Beispielen.²⁸

Beleidigungstyp	Wissensressource	Beispiel
Rassistisch	(Pseudo-)Ethnische, polarisierende, negativ wertende Gruppenzuordnung	<i>Kanake</i>
Sexistisch	Bezug auf Geschlechtseigenschaften, geschlechtstypische Handlungen oder die sexuelle Orientierung	<i>Wichser</i>
Genealogisch	Anspielung auf die Verwandtschaft bzw. die Position des Adressaten darin	<i>Bastard</i>
Somatisch	Bezug auf körperliche Merkmale, Krankheiten, Einschränkungen	<i>Spasti</i>
Skatologisch	Rekurs auf Ausscheidungen, Anales, Fäkalien oder Exkremente	<i>Arschloch</i>
Beleidigung durch Distanzaufhebung ↔ Distanzierung	Übergriffige Vertraulichkeit ↔ Aufhebung der Näheform	<i>Du statt Sie</i>
Zoomorph	Zuordnung zum Tierreich	<i>Schwein</i>
Religiös konnotiert	Nutzung religiösen Wissens	<i>Hexe</i>
Onomastisch	Namenstransformation	<i>Deadnaming</i>
Professionsbezogen	Pejorativer Rekurs auf Beruf/berufliche Kompetenzen	<i>Bulle</i>
Politisch	Pejorativer Rekurs auf politische Einstellungen	<i>Kommunist</i>
Praktikenbezogen	Zuschreibung negativ bewerteter Handlungspraktiken	<i>Lügner</i>

Im Rahmen der Sprechakttheorie argumentiert zum Beispiel Meibauer²⁹, wenn er Hassrede als eine Art der Beleidigung auffasst und sprechakttheoretisch definiert.

²⁵ Geyer, in: Meier-Vieracker/Bülow/Marx/Mroczyński (Hrsg.), *Digitale Pragmatik*, 2023, S. 185 ff.

²⁶ Lakoff/Johnson *Metaphors we live by*, 1980.

²⁷ Frank, *Die Beleidigung*, 2023.

²⁸ Nach Frank, *Die Beleidigung*, 2023, S. 239 (247).

²⁹ Meibauer, in: Finkbeiner/Meibauer/Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 2016, S. 145 ff.; *ders.*, *Linguistische Treffen in Wrocław* 21 (2022), 143 ff.

Neben derartigen pragmatischen Analysen von Hassrede gibt es auch eine Reihe von Forschungsarbeiten, die Hassrede mit Blick auf grammatische Aspekte untersuchen. Arbeiten dieser Art versammelt beispielsweise Knoblock in ihrer Herausgeberschrift „The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse“.³⁰ Darin untersuchen Lind und Nübling³¹ den Gebrauch des neutralen Genus in Hassrede gegen Frauen wie in „das Merkel“, der u. a. der Dehumanisierung dient. Im Kontext grammatischer Untersuchungen sind auch expressive Wortbildungsprodukte wie „saudumm“ und „Saukerl“³² sowie beleidigende Konstruktionen wie „Du/Sie X!“ (z. B. „Du Idiot!“)³³ und „Ich bin kein Rassist, aber...“³⁴ untersucht worden.

Hassrede kann sich also sprachlich auf unterschiedliche Weise und auf verschiedenen sprachlichen Ebenen manifestieren. Meibauer³⁵ geht daher von der Existenz von sprachlichen Hassindikatoren aus, die auch interagieren können: „Je mehr solche Hassindikatoren zusammenwirken, umso sicherer kann man sich dessen sein, dass es sich bei einer Äußerung tatsächlich um Hassrede handelt“. Er listet auch konkrete Beispiele für derartige Hassindikatoren: Zum Beispiel zählen dazu auf graphematischer Ebene expressive Großschreibung oder eine Kette von Ausrufezeichen, auf morphologischer Ebene pejorative Wortbestandteile wie *-arsch*, auf der syntaktischen Ebene Konstruktionen wie die bereits erwähnte „Du/Sie X“-Konstruktion und auf der semantischen Ebene Beleidigungswörter wie „Spasti“.

Die skizzierte Vielzahl von zumeist jüngeren Untersuchungen zu sprachlichen Aspekten von Hassrede stützt die Einschätzung von Guillén-Nieto, wonach linguistische Perspektiven auf Hassrede gegenwärtig einen „Boom“ erleben. Dabei sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die obige Skizze allein auf Untersuchungen zum Deutschen bezieht. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Studien zu anderen Sprachen.

³⁰ Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022.

³¹ Lind/Nübling, in: Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022, S. 118 ff.

³² Korecky-Kröll/Dressler, in: Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022, S. 197 ff.

³³ d'Avis/Meibauer, in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 2013, S. 189 ff.

³⁴ Geyer/Bick/Kleene, in: Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate*, 2022, S. 241 ff.

³⁵ Meibauer, *Sprache und Hassrede*, 2022, S. 13.

2.3 Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

Die Betrachtung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz ist nicht gänzlich neu: So analysiert beispielsweise Guillén-Nieto³⁶ authentische Rechtsfälle mit linguistischen Theorien und Methoden, und Sardo³⁷ bewertet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Sicht der linguistischen Pragmatik.

Eine „sprechakttheoretische Fundierung und Einordnung aller Äußerungsdelikte“ nimmt Oğlakcioğlu³⁸ vor. Die Sprechakttheorie ist sprachphilosophischer Provenienz und geht auf Austin³⁹ und seinen Schüler Searle⁴⁰ zurück. Sie ist heute fester Bestandteil der linguistischen Teildisziplin der Pragmatik. Searle untergliedert einen Sprechakt – d.h. eine sprachliche Handlung – in vier Teilakte: „Im Äußerungsakt (a) wendet der Sprecher das phonologische, lexikalische und grammatische Inventar so an, dass er im propositionalen Akt (b) eine Aussage über etwas machen kann und im illokutiven Akt (c) das Gesagte eine bestimmte kommunikative Funktion erfüllt, die im perlokutiven Akt (d) eine intendierte Wirkung erzielen soll“.⁴¹ Beim illokutionären Akt geht es um die vollzogene sprachliche Handlung, wobei Searle⁴² fünf Klassen unterscheidet: Bei Assertiva legt sich der Sprecher darauf fest, dass die ausgedrückte Proposition wahr ist (z. B. behaupten). Bei Direktiva versucht der Sprecher, den Hörer dazu zu bewegen, etwas zu tun (z. B. auffordern). Kommissiva sind dadurch charakterisiert, dass sich der Sprecher auf ein zukünftiges Verhalten festlegt (z. B. versprechen). Bei Expressiva bringt der Sprecher den psychischen Zustand mit Blick auf den propositionalen Gehalt einer Äußerung zum Ausdruck (z. B. entschuldigen). Vollzieht ein Sprecher eine Deklaration, entsteht eine Übereinstimmung zwischen der Proposition und der Realität (z. B. taufen). Tabelle 2 zeigt, welche praxisrelevanten Straftatbestände bei Hassrede, wenn sie Äußerungen darstellen, welchen Illokutionsklassen zuzuordnen sind.

³⁶ Guillén-Nieto, Hate Speech, 2023.

³⁷ Sardo The European Convention on Human Rights Law Review 2022, 4 (1), 58.

³⁸ Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 111.

³⁹ Austin, How to Do Things with Words, 1962.

⁴⁰ Searle, Speech acts, 1969.

⁴¹ Lenz, in: Schierholz/Giacomini (Hrsg.), Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online, 2015.

⁴² Searle Language in Society 1976, 5 (1), 1.

Tabelle 2: Praxisrelevante Straftatbestände bei Hassrede geordnet nach Illokutionsklassen⁴³ (Straftatbestände, die mehreren Illokutionsklassen zuzuordnen sind, sind kursiv gedruckt).

Illokutionsklasse mit Beispielen	Straftatbestand
Assertiva	Volksverhetzung („Verbreiten“, § 130 Abs. 2 StGB) „Holocaust-Leugnung“ (§ 130 Abs. 3 StGB) Üble Nachrede, Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) <i>Partiell: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) im Falle einer verleumderischen Aussage</i>
Direktiva	Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) <i>Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1) im Falle des Aufforderns zu Gewaltmaßnahmen</i>
Kommissiva	Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) Bedrohung (§ 241 StGB)
Expressiva	<i>Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1) im Falle des Aufstachelns zum Hass</i> „NS-Verherrlichung“ (§ 130 Abs. 4 StGB) Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) Beleidigung (§185 StGB) <i>Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) im Falle beschimpfender Äußerungen</i>

Searle⁴⁴ beschreibt auch das Phänomen indirekter Sprechakte: Bei einem indirekten Sprechakt unterscheidet sich die intendierte (primäre) Illokution von der (sekundären) wörtlich vollzogenen Illokution. Beispielsweise kann eine Bitte, das Fenster zu schließen (primäre Illokution), über eine Behauptung (sekundäre Illokution) vollzogen werden, wie in „Hier ist es ziemlich kalt“. Die Bitte kann auch über eine Frage vollzogen werden („Kommst du an das Fenster ran?“).⁴⁵

Wie Oğlakcioğlu klarstellt, ist bei Äußerungsdelikten in der Regel nicht der Vollzug einer Illokution als solcher strafbar; „vielmehr werden bestimmte Illokutionen im Rahmen eines bestimmten Kontexts oder mit einer bestimmten **Bezugsproposition** pönalisiert“.⁴⁶ Beim Vollzug eines propositionalen Aktes wird nach Searle⁴⁷ referiert und prädiiziert. Das heißt, dass sprachlich (z.B. mittels Eigennamen oder Nominalphrasen) auf eine Entität Bezug genommen (Referenz) und über diese eine Aussage gemacht (Prädikation) wird. Bei der Proposition handelt es sich also sozusagen um den Aussageinhalt. Unterschiedliche Sätze können dieselbe Proposition aufweisen: So verbindet die (unterschiedlichen) Sätze

⁴³ Orientiert an Oğlakcioğlu Strafbare Sprechakte (2023), S. 324.

⁴⁴ Searle, in: Cole/Morgan (Hrsg.), Speech Acts, 1975, S. 59 ff.

⁴⁵ Liedtke, in: Liedtke/Tuchen (Hrsg.), Handbuch Pragmatik, 2018, S. 29 ff.

⁴⁶ Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 629; Herv. von uns.

⁴⁷ Searle, Speech acts, 1969.

„Liszt vergötterte Chopin“, „Chopin wurde von Liszt vergöttert“ und „Verehrte Liszt Chopin?“ dieselbe Proposition „LISZT VERGÖTTERTE CHOPIN“. Während sich ein Sprecher in den (ersten beiden) Deklarativsätzen zur Wahrheit der Proposition verpflichtet, stellt er sie (im dritten) Fragesatz infrage.⁴⁸ Aussageinhalte können explizit oder implizit kommuniziert werden, was in Abschnitt 3 näher erläutert wird.

2.4 Praxisrelevantes Forschungsdesiderat

Trotz recht ausgefeilter juristischer und linguistischer Perspektiven auf Hassrede sowie erster beide Perspektiven integrierender Ansätze stellt ein linguistisch informiertes, juristisch orientiertes Schema zur Auslegung von Hassrede, das intersubjektiv nachvollziehbar ist und ein vergleichbares, standardisiertes Vorgehen bei der Auslegung von Äußerungen durch unterschiedliche Personen gewährleistet, nach wie vor ein Desiderat dar. Im folgenden dritten Abschnitt wird deshalb ein Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz hergeleitet und dargestellt.

3 Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

Der Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz ist juristisch orientiert (Abschnitt 3.1) und linguistisch fundiert (Abschnitt 3.2). Der Vorschlag wird in Abschnitt 3.3 vorgestellt und in Abschnitt 3.4 an authentischen Fällen exemplarisch erprobt.

3.1 Juristische Orientierung

Im Rahmen der juristischen Orientierung des Auslegungsschemas ist auf die Subsumtionsmethode (Abschnitt 3.1.1), die bei strafrechtlich relevanten Äußerungen erforderliche doppelte Auslegung (Abschnitt 3.1.2) sowie die Notwendigkeit der Trennung der Ebenen Realität, Justiz und Gesetz (Abschnitt 3.1.3) einzugehen.

⁴⁸ Huang *Pragmatics*, 2014, S. 14.

3.1.1 Subsumtion

Wesentlich für die Arbeit von Juristinnen und Juristen ist die Subsumtionstechnik. Unter *Subsumtion* versteht man die „Herstellung eines Zusammenhanges zwischen einem Sachverhalt (Fall) und dem Tatbestand einer Rechtsnorm“. ⁴⁹ Eine Rechtsnorm umfasst einen Tatbestand und eine Rechtsfolge, wobei sich der Tatbestand auf die Voraussetzungen bezieht, die vorliegen müssen, damit die Rechtsfolge eintritt.

Vor der eigentlichen Subsumtion wird in einem ersten Schritt zunächst ein Obersatz gebildet, in dem die Hypothese formuliert ist, dass sich eine Person gemäß einer Rechtsnorm strafbar gemacht hat. Ein solcher Obersatz könnte zum Beispiel lauten: A könnte sich dadurch, dass er angekündigt hat, den B zu schlagen, wegen Bedrohung gemäß § 241 StGB strafbar gemacht haben. Hierfür müsste A dem B mit der Begehung einer rechtswidrigen Tat gegen dessen körperlicher Unversehrtheit gedroht haben. Im zweiten Schritt, der Definition, wird das Tatbestandsmerkmal rechtlich erläutert: „Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Täter Einfluss hat oder zumindest Einfluss zu haben vorgibt“. ⁵⁰ Im dritten Schritt, der Subsumtion, wird geprüft, ob der lebensweltliche Fall die Tatbestandsmerkmale erfüllt oder nicht: „A hat dem B gegenüber telefonisch zum Ausdruck gebracht, dass er ihm am nächsten Tag einen Faustschlag in das Gesicht verpassen werde.“ Schließlich wird im vierten Schritt das Ergebnis der Subsumtion festgehalten: Er hat somit den objektiven Tatbestand des § 241 StGB erfüllt. ⁵¹

Die Besonderheit bei strafrechtlich relevanten Äußerungen besteht darin, dass nicht nur die Tatbestandsmerkmale ausgelegt werden müssen, sondern auch die Äußerung selbst (mithin im Rahmen der Subsumtion) einer Auslegung unterzogen werden muss. Dieser Akt der „doppelten Auslegung“ soll nachfolgend näher dargestellt werden.

3.1.2 Doppelte Auslegung bei strafrechtlich relevanten Äußerungen

Mit Blick auf strafrechtlich relevante Äußerungen erläutert Oğlakcioğlu, „dass die Komplexität der Sprache auch zu einer äußerst komplexen Rechtsanwendung führt, was sich bereits darin zeigt, dass bei Äußerungsdelikten Tatrichter*innen

⁴⁹ Alexy/Fisahn/Hähnchen/Mushoff/Trepte, Subsumtion, Das Rechtslexikon (2023).

⁵⁰ BGH NSTZ 1984, 454.

⁵¹ Zu diesem in der juristischen Methodenlehre fest etablierten Vorgehen siehe Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 15 ff; Beyerbach JA 2014, 813; Franck, JuS 2004, 174.

stets zweimal auslegen müssen, nämlich die einzelnen Tatbestandsmerkmale und im Anschluss die Äußerung selbst, um die Subsumtion durchführen zu können“.⁵² Insofern unterscheidet sich die Arbeit eines Gerichts im Vergleich zum Fall einer Gewalthandlung, die lediglich festgestellt werden muss, um sodann dieses Verhalten unter das (auszulegende) Gesetz zu subsumieren. Bei Äußerungen bzw. kommunikativen Handlungen ist also ein „doppelte[r] Auslegungsakt“ erforderlich. Dabei kann der Auslegungsakt „normativ eingefärbt“ sein, weil Richterinnen und Richter – wie bereits dargelegt – gehalten sind, in bestimmten Konstellationen (etwa bei Äußerungen mit gesellschaftspolitischer Relevanz) „im Lichte der Meinungs- oder Kunstfreiheit“ auszulegen. Allerdings sollten derartige, rein juristische bzw. normative Korrekturmechanismen (hierzu zählt etwa auch die sog. „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gem. § 193 StGB), welche Hassrede im Einzelfall „erlauben“, deutlich von der Auslegung der Tatbestände sowie des objektiven Sinngehalts getrennt werden, um eine transparentere und vorhersehbarere Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Während die Auslegung von Tatbeständen in der Rechtswissenschaft also einer etablierten Methodik folgt, haben sich im Hinblick auf die Auslegung strafrechtlich relevanter Äußerungen vergleichsweise kaum bestimmte Regeln oder Leitlinien herausgebildet.⁵³ Dies lässt sich damit erklären, dass der ‚Normalfall‘ strafrechtlich relevanten Handelns Gewalthandlungen bzw. Realakte darstellen, sodass ausschließlich der Normtext ausgelegt und kein erneuter Bedeutungsdiskurs über Zeichen, Codes bzw. Konventionen durchgeführt werden muss. Äußerungsdelikte, die solch eine „doppelte Auslegung“ erfordern, beschäftigen aufgrund diverser Faktoren (geringer Strafraumen, fehlende Anzeigebereitschaft) Gerichte hingegen seltener, sodass sich potenziell bestehende Auslegungspraktiken mangels Entscheidungen bzw. jedenfalls aufgrund fehlender Veröffentlichungen nicht verstetigen können. Oftmals wird bei diesen Delikten auch schnell vom „Ergebnis“ her gedacht, sodass nicht sichtbar wird, ob jene normativ überformenden „Erlaubnistatbestände“ (z.B. die Meinungsfreiheit) unmittelbar in die rechtliche Bewertung eingeflossen sind, wenn eine strafbare Handlung „unter dem Strich“ abgelehnt wird. Dann bleibt auch offen, ob grundsätzlich ein Aufstacheln, eine Beschimpfung oder ein Verharmlosen im Sinne des Strafgesetzes angenommen wurde.

Indessen ist der Rechtswissenschaft die Auslegung von tatsächlichen Äußerungen nicht gänzlich fremd: So haben sich vor allem im Zivilrecht sehr viele Auslegungsleitlinien und Maßstabsfiguren (der sog. objektive Empfängerhorizont,

⁵² Oğlakcioğlu, *Strafbare Sprechakte*, 2023, S. 374.

⁵³ Vgl. Rahmlow, *Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht*, 2006, S. 35.

§§ 133, 157 BGB⁵⁴) herausgebildet, die zum Teil sogar durch gesetzliche Auslegungsregeln (v. a. im Erbrecht, namentlich bei der Interpretation von Testamenten) ergänzt werden. Im Strafrecht fehlt es indessen an derlei Regeln weitestgehend, auch wenn oftmals auf den Erklärungsgehalt verwiesen wird.⁵⁵ Dass ein Desiderat besteht, wird offenbar, wenn man sich bspw. die Rechtsprechung und Dogmatik zu schlüssigen Täuschungshandlungen (beim Betrug) vor Augen führt, die letztlich wiederum normativ überformt wurden: So orientiert man sich bei der Frage, ob das Angebot eines Gebrauchtwagens auf Verkaufsplattformen die ‚schlüssige‘ Erklärung beinhaltet, dass das Auto unfallfrei sei (oder der Kilometerstand nicht manipuliert), an verschiedenen Kriterien, die nur zum Teil bei einer semantisch-pragmatischen Rekonstruktion des Aussagegehalts eine Rolle spielen dürften.

3.1.3 Trennung von Ebenen

Bei Betrachtung und Anwendung der Subsumtionsmethodik sind drei Ebenen strikt voneinander zu trennen: Erstens die Ebene der Lebenswelt bzw. der Realität, in der sich ein Fall (hier die Äußerung von Hassrede) ereignet. Zweitens die Ebene der Rechtsanwendung, auf der sich z. B. Richterinnen und Richter befinden. Und schließlich die Ebene des Gesetzes mit den verschiedenen Rechtsnormen. Ein Richter bzw. eine Richterin, der / die im Fall von Hassrede buchstäblich ein Urteil fällen muss, bewegt sich auf der Ebene der Rechtsanwendung. Die doppelte Auslegung bezieht sich einmal auf die Ebene des Gesetzes, namentlich wenn die Tatbestandsmerkmale definiert werden müssen; daneben erfolgt eine Auslegung der strafrechtlich relevanten Äußerung, die auf der lebensweltlichen Ebene zu verorten ist. Erst im Rahmen der Subsumtion erfolgt ein Abgleich des Tatbestands (Gesetzesebene) mit der Äußerung (lebensweltliche Ebene) (siehe Abbildung 1).

3.2 Linguistische Fundierung

Die Auslegung einer strafrechtlich relevanten Äußerung soll auch linguistisch fundiert sein. Mit Blick auf die Aussageinhalte bzw. die Propositionen von Hassrede (siehe Abschnitt 2.3) gehen wir davon aus, dass diese entweder explizit auf der Ebene des wörtlich Gesagten oder auf der Ebene des implizit Kommunizierten zum

⁵⁴ Einführend und instruktiv Stöhr, JuS 2010, 292; speziell zur Auslegung von Äußerungen in sozialen Netzwerken und Betreiberpflichten Kahl/Horn NJW 2023, 639.

⁵⁵ Vgl. etwa für die Drohung OLG Koblenz NJW 2006, 3015.

Ausdruck kommen können. Zur Unterscheidung von wörtlich gesagten und implizit kommunizierten Aspekten in Sätzen bzw. Äußerungen gibt es in den linguistischen Teildisziplinen der Semantik und Pragmatik mehrere Theorien, die an dieser Stelle jedoch nicht detailliert referiert werden können und sollen.⁵⁶ Unsere Unterscheidung zwischen expliziter und impliziter Kommunikation geht zurück auf Grice⁵⁷, der davon ausgeht, dass sich die Gesamtbedeutung einer Äußerung aus dem Gesagten („what is said“) und dem Implikatierten („what is implicated“) ergibt.

3.2.1 Explizite Kommunikation

Beim Gesagten handelt es sich nach Grice⁵⁸ um die sprachlich kodierte, konventionelle Bedeutung von Sätzen, die Wahrheitsbedingungen unterliegt.⁵⁹ Unter Wahrheitsbedingungen versteht man die Bedingungen, die für die Welt gelten müssen, damit ein Satz wahr ist. Beispielsweise ist der Satz „Schnee ist weiß“ dann wahr, wenn Schnee in der Realität weiß ist.⁶⁰ Zur Bestimmung des Gesagten ist es laut Grice darüber hinaus erforderlich, die Referenz von deiktischen Ausdrücken wie „er“ festzulegen, den Äußerungszeitpunkt zu bestimmen und etwaige Disambiguierungen, z. B. bei mehrdeutigen Wörtern wie „Bank“ (Sitzgelegenheit, Geldinstitut), vorzunehmen.

Wir schlagen vor, bei der Ermittlung des explizit Kommunizierten zwei weitere linguistische Aspekte einzubeziehen: Zum einen ist bei der Festlegung des Gesagten der gesamte Äußerungskontext zu bestimmen. Dazu gehören über den bereits von Grice eingebrachten Äußerungszeitpunkt hinaus nach Löbner⁶¹ der Sprecher bzw. die Sprecherin der Äußerung, die Adressaten der Äußerung, der Ort, an dem die Äußerung stattfindet sowie die gegebenen relevanten Fakten zum Zeitpunkt der Äußerung.

Bei expliziter Kommunikation lässt sich weiterhin eine Unterscheidung danach treffen, ob eine Äußerung sprachliche Hassindikatoren aufweist (wie in 3) oder nicht (wie in 4).⁶²

⁵⁶ Siehe dazu z. B. Carston *International Review of Pragmatics* 2009, 1 (1), 35.

⁵⁷ Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, S. 1975, S. 41 ff.

⁵⁸ Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, S. 1975, S. 41 ff.

⁵⁹ Levinson, *Pragmatics*, 1983, S. 97.

⁶⁰ Huang, *Pragmatics*, 2014, S. 18.

⁶¹ Löbner, *Semantik*, 2015, S. 6.

⁶² Die Beispiele (3) und (4) stammen aus einer Belegsammlung der Hanns-Seidel-Stiftung: <https://www.hss.de/gegen-hatespeech/hassrede-assistent/hassrede-beispiele/> (1.7.2025).

(3) Diese scheis ausländischen mistgeburten

(4) Hätten ihm die Nagelfeile ins Auge stechen sollen

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass wir davon ausgehen, dass Hassrede in erster Linie durch die ausgedrückten (strafrechtlich relevanten) Inhalte zum Tragen kommt. Diese Inhalte können explizit auf der Ebene des wörtlich Gesagten mit oder ohne sprachliche Hassindikatoren ausgedrückt sein. Die Inhalte können aber auch implizit kommuniziert sein, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird.

3.2.2 Implizite Kommunikation

Mit Blick auf implizite Kommunikation folgen wir Reboul⁶³ und subsumieren darunter konversationelle Implikaturen (Abschnitt 3.2.2.1) und Präsuppositionen (Abschnitt 3.2.2.2).

3.2.2.1 Konversationelle Implikaturen

Zur Gesamtbedeutung einer Äußerung tragen nach Grice neben dem Gesagten auch konversationelle Implikaturen bei. Konversationelle Implikaturen stehen mit dem Kooperationsprinzip und den ihn zugehörigen Maximen, die ebenfalls auf Grice zurückgehen, in Verbindung. Das Kooperationsprinzip lautet „Mache deinen Gesprächsbeitrag jeweils so, wie es von dem akzeptierten Zweck oder der akzeptierten Richtung des Gesprächs, an dem du teilnimmst, gerade verlangt wird“. Das Kooperationsprinzip und die Maximen sind als Prinzipien des Sprachgebrauchs zu verstehen, als kommunikative Normen, die von Sprecherinnen und Sprechern sowie Hörerinnen und Hörern stillschweigend anerkannt werden, um effektive und effiziente Kommunikation zu ermöglichen.⁶⁴ Im Sinne dieser Kooperativität gehen Menschen davon aus, dass Gesprächspartner ihre Beiträge so informativ wie nötig, aber nicht informativer als nötig gestalten (Maxime der Quantität), dass sie etwas Wahres sagen (Maxime der Qualität), dass sie relevant sind (Maxime der Relevanz) und sich klar auszudrücken, d.h. Unklarheiten und Zweideutigkeiten vermeiden und sich kurz und geordnet ausdrücken (Maxime der Modalität). Konversationelle Implikaturen kommen klassischerweise dadurch zustande, dass die Maximen strikt eingehalten oder demonstrativ missachtet werden. In Beispiel

⁶³ Reboul, in: Assimakopoulos (Hrsg.), *Pragmatics at its Interfaces*, 2017, S. 91 ff.

⁶⁴ Huang, *Pragmatics*, 2014, S. 32.

(5), das von Grice⁶⁵ stammt, steht A neben einem offensichtlich fahruntüchtigen Auto und wird von B angesprochen.

(5) A: Ich habe kein Benzin mehr.

B: Um die Ecke ist eine Werkstatt.

Wie Grice ausführt, würde B gegen die Maxime der Relevanz („Sei relevant“) verstoßen, es sei denn, er denkt, dass die Werkstatt geöffnet ist und Benzin verkauft. Allerdings geht dies nicht aus dem wörtlich Gesagten, d. h. der wahrheitskonditionalen Bedeutung, hervor. Die Antwort von B ist nur dann als relevante Antwort zu werten, wenn ‚im Stillen‘ die Antwort von B als Hinweis auf die Verfügbarkeit von Benzin in Nähe uminterpretiert wird.⁶⁶ Bei demonstrativer, sprecherseitiger Missachtung von Maximen – Grice spricht von „flouting“ – wird der Hörer bzw. die Hörerin in der Regel angesichts des Kooperationsprinzips schlussfolgern, dass er bzw. sie den Verstoß erkennen und eine zusätzliche Bedeutung ableiten soll – Liedtke spricht in diesem Kontext von einem „besonderen konversationellen Effekt“⁶⁷, den der Sprecher bzw. die Sprecherin erzielen will. Grice illustriert derartige Fälle anhand aller Maximen. Beispielsweise missachtet der Sprecher bzw. die Sprecherin in (6) die Maxime der Qualität („Versuche deinen Beitrag so zu machen, dass er wahr ist.“).

(6) X, mit dem A bisher eng befreundet war, hat ein Geheimnis von A an einen Geschäftskonkurrenten verraten. A und seine Zuhörer wissen das beide. A sagt: „X ist ein toller Freund.“

Die demonstrative Missachtung der Maxime der Qualität zeigt dem Hörer, dass A eine andere Proposition vermitteln will als die wörtlich gesagte – hier offensichtlich das Gegenteil des Gesagten, nämlich, dass X kein toller Freund ist. Es handelt sich also um eine ironische Äußerung. Klassische Beispiele für Verstöße gegen die Maxime der Quantität, wonach man Beiträge so informativ wie nötig, aber nicht informativer machen soll, sind nach Grice Tautologien wie „Krieg ist Krieg“, die nur auf der Ebene des Implikierten informativ sind. Konversationelle Implikaturen können stark kontextabhängig sein, wie die bisher diskutierten Beispielen – in diesem Fall spricht Grice von *partikularisierten konversationellen Implikaturen*. Konversationelle Implikaturen, die wohlgemerkt zwar auch mit dem Kooperati-

⁶⁵ Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, S. 1975, S. 41 (51).

⁶⁶ Liedtke, *Moderne Pragmatik*, 2016, S. 73 f.

⁶⁷ Liedtke, *Moderne Pragmatik*, 2016, S. 74.

onsprinzip in Verbindung stehen, aber relativ kontextunabhängig mit bestimmten Ausdrücken assoziiert sind, bezeichnet Grice dagegen als *generalisierte konversationelle Implikaturen*. Beispielsweise impliziert ein Sprecher mit „Einige Kinder schauen auf das brennende Haus“ „einige, aber nicht alle“. Der Hörer bzw. die Hörerin nimmt an, dass der Sprecher bzw. die Sprecherin kooperativ ist und die Maxime der Quantität befolgt, also genau so viel Information wie nötig gibt. Dass der Sprecher nicht den informativ stärkeren Ausdruck „alle“ gewählt hat, was er hätte tun können, veranlasst den Hörer zu der Schlussfolgerung, dass eben nicht alle Kinder, sondern nur einige Kinder auf das brennende Haus schauen.⁶⁸

3.2.2.2 Präsuppositionen

Präsuppositionen lassen sich vereinfacht als eine Information bzw. eine Proposition definieren, deren Wahrheit bei der Äußerung eines Satzes als gegeben angesehen wird. Diese Hintergrundannahme bleibt auch unter Negation des Satzes konstant. Mit Blick auf pragmatische Präsuppositionen besteht die Grundannahme darin, dass es Sprecher sind, die etwas präsupponieren (und nicht die Sätze selbst): Indem Sprecher eine Aussage tätigen, setzen sie eine bestimmte Annahme als gegeben voraus. Präsuppositionen entstehen durch Präsuppositionsauslöser: Dazu zählen u. a. definite Beschreibungen wie in (7) und faktive Verben wie in (8).⁶⁹

(7) Der (derzeitige) König von Frankreich hat/hat keine Glatze.

Präsupposition: Es gibt einen (derzeitigen) König von Frankreich.

(8) a. John weiß/weiß nicht, dass Baird das Fernsehen erfunden hat.

Präsupposition: Baird hat das Fernsehen erfunden

b. John bedauert/bedauert nicht, dass er das Unsagbare gesagt hat.

Präsupposition: John hat das Unsagbare gesagt.

Festzuhalten ist, dass Propositionen bzw. Aussageinhalte bei Hassrede nach unserer Auffassung also sowohl durch explizite Kommunikation, d. h. auf der Ebene des (wörtlich) Gesagten, als auch durch implizite Kommunikation – durch konversationelle Implikaturen und Präsuppositionen – zum Tragen kommen können.

⁶⁸ Finkbeiner, Einführung in die Pragmatik, 2025, S. 48.

⁶⁹ Levinson, Pragmatics, 1983, S. 181–185; Huang, Pragmatics, 2014, S. 85 f.

3.3 Schema zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz

Auf Basis der juristischen Orientierung (Abschnitt 3.1) und der linguistischen Fundierung (Abschnitt 3.2) schlagen wir für die Auslegung von Hassrede ein Vorgehen in vier Schritten vor, das in Abbildung 1 visualisiert und in Tabelle 3 überblicksartig wiedergegeben ist. Der Fokus der nachfolgenden Ausführungen liegt auf der Beschreibung der Auslegung einer potenziell strafbaren Äußerung in Schritt 2b).

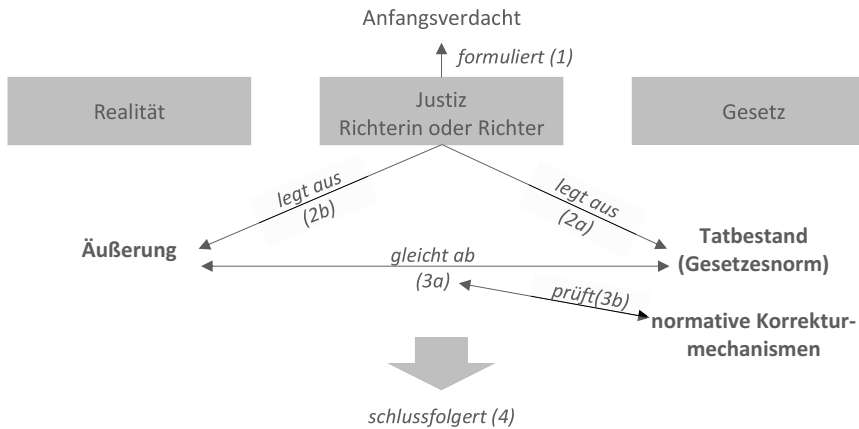


Abbildung 1: Grafik zur doppelten Auslegung durch die Justiz bzw. Richterinnen und Richter im Fall von strafrechtlich relevanten Äußerungen.

Quelle: Eigene Darstellung.

Schritt 1: Formulierung eines ‚Anfangsverdachts‘ bezüglich des vorliegenden Straftatbestands

Schritt 2: Doppelte Auslegung:

2a) Auslegung des Tatbestands

2b) Auslegung der Äußerung

Ist eine strafrechtlich relevante Äußerung auszulegen, liegt mit Blick auf den infrage kommenden Straftatbestand in der Regel ein ‚Anfangsverdacht‘ vor. In einem ersten Schritt ist daher mithilfe von Tabelle 2 zu prüfen, ob der vermutete Straftatbestand (z.B. Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB) mit dem vollzogenen illokutiven Akt (z.B. Aufforderung) kompatibel ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob ggf. ein

indirekter Sprechakt vorliegt, also zum Beispiel eine Aufforderung durch eine Behauptung vollzogen wird (siehe Abschnitt 2.3).

In einem zweiten Schritt ist die Proposition bzw. der Aussageinhalt der fraglichen Äußerung in den Blick zu nehmen. Worin besteht die Gesamtbedeutung der Äußerung? Um diese zu ermitteln, gilt es, das (wörtlich bzw. explizit) Gesagte zu erfassen sowie zu prüfen, ob daneben Aussageinhalte zum Tragen kommen, die mithilfe von konversationellen Implikaturen und / oder Präsuppositionen implizit kommuniziert werden. Des Weiteren sind sämtliche Komponenten des Äußerungskontextes zu bestimmen und zu berücksichtigen.

Im dritten Schritt schließlich ist die Form der Äußerung in den Blick zu nehmen. Von Interesse ist hier, ob und ggf. welche sprachlichen (z. B. graphematischen, morphologischen, syntaktischen, lexikalisch-semantischen) Hassindikatoren die Äußerung aufweist. Lexikalisch-semantische Hassindikatoren in Form von Beleidigungswörtern sind zudem nach der Typologie von mentalen Wissensressourcen von Frank⁷⁰ zu klassifizieren (siehe Tabelle 1).

3) Untersatz (Subsumtion)

3a) Abgleich Äußerung und Rechtsnorm

3b) Berücksichtigung von normativen Korrekturmechanismen

4) Schlussfolgerung

Die vorgenommene Schematisierung und Prozeduralisierung der Auslegung von Hassrede im Rahmen der juristischen Subsumtionsmethodik ist in Tabelle 3 überblicksartig wiedergegeben.

3.4 Exemplarische Anwendung auf Original-Fälle

Das vorgeschlagene Schema zur Auslegung einer potenziell strafbaren Äußerung wird nachfolgend exemplarisch auf authentische Fälle angewandt.

3.4.1 „Pfui du altes grünes Dreckschwein“

Bei dieser Äußerung handelt es sich um einen von mehreren Facebook-Kommentaren, die sich gegen Renate Künast richteten und gegen die die Politikerin seit 2019 juristisch vorging. Zunächst hat sich das Landgericht Berlin mit insgesamt 22

⁷⁰ Frank, Die Beleidigung, 2023.

Tabelle 3: Schema zur Auslegung von Hassrede im Rahmen der Subsumtionsmethode.

Nr.	Schritte	Unterschritte	Linguistisch relevante Aspekte
1	Obersatz		
		2a) des Tatbestands	
			Straftatbestand und illokutiver Akt – Ist der vermutete Straftatbestand mit dem vollzogenen illokutiven Akt kompatibel? Zusätzliche Prüfung, ob indirekter Sprechakt vorliegt Gesamtbedeutung der Äußerung – Explizite Kommunikation: Ermittlung des wörtlich Gesagten inkl. Festlegung der Komponenten des Äußerungskontextes – Implizite Kommunikation: Aufdecken etwaiger konversationeller Implikaturen und Präsuppositionen Form der Äußerung – Erhebung etwaiger sprachlicher (graphematischer, morphologischer, syntaktischer, lexikalisch-semantic) Hassindikatoren – bei Beleidigungswörtern: Einordnung in Typologie von Frank (2023)
2	Doppelte Auslegung	2b) der Äußerung	
3	Untersatz (Subsumtion)	3a) Zusammenhang Äußerung und Rechtsnorm	
		3b) Normative Korrekturmechanismen	
4	Schlussfolgerung		

Kommentaren befasst und diese als von der Meinungsfreiheit gedeckt eingestuft. Daraufhin legte Künast Beschwerde ein. Das Gericht hat dann sechs der 22 fraglichen Kommentare als rechtswidrig eingestuft. Nach einer weiteren Beschwerde von Künast entschied das Kammergericht Berlin, dass sechs weitere Kommentare als rechtswidrig einzustufen sind. Mit Blick auf die zehn übrigen Kommentare reichte Künast schließlich Verfassungsbeschwerde ein. Im Februar 2022 hob das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des Kammergerichts auf, welches dann im Oktober 2022 auch die übrigen zehn Kommentare als rechtswidrig einstufte.⁷¹

⁷¹ BVerfG NJW 2022, 680.

Als ‚Anfangsverdacht‘ wird bezüglich der fraglichen Äußerung „Pfui du altes grünes Dreckschwein“ die Beleidigung (§ 185 StGB) relevant sein. Wendet man dann das hier vorgeschlagene Schema zur Auslegung von Hassrede (Schritt 2b) an, ist zunächst zu prüfen, ob der vermutete Straftatbestand mit dem vollzogenen illokutiven Akt kompatibel ist. Mit der fraglichen Äußerung wird ein Expressiv vollzogen, dessen Zweck darin besteht, einen psychischen Zustand zum Aussageinhalt zum Ausdruck zu bringen. Ein Blick in Tabelle 2 zeigt, dass der Straftatbestand der Beleidigung in der Tat expressiven Sprechakten zuzuordnen ist. Anhaltspunkte für einen indirekten Sprechakt liegen nicht vor.

Im Anschluss daran nimmt man den Aussageinhalt in den Blick und eruiert die Gesamtbedeutung. Auf der Ebene des Gesagten wird mittels des Pronomens „du“ auf Künast referiert, der die Eigenschaften eines „alten grünen Dreckschweins“ zugeschrieben werden. „Pfui“ ist eine Interjektion, die als „Ausruf des Missfallens, Ekels“⁷² gilt. Neben der Bestimmung der Referenz sind im Zuge der Bestimmung des Äußerungskontexts auch die Äußerungsproduzenten, die Adressaten, der Zeitpunkt, der Ort und ggf. weitere relevante Fakten zum Zeitpunkt der Äußerung zu identifizieren: Produziert wurde die Äußerung von einer Person bei Facebook, die nicht näher bestimmbar ist. Adressiert wurde die Politikerin Renate Künast. Die Äußerung wurde vermutlich 2019 bei Facebook gepostet, und zwar als Reaktion auf ein Künast zugeschriebenes Falsch-Zitat, wonach sie angeblich Päderastie verharmlose.⁷³ Im Zuge der Ermittlung der Gesamtbedeutung der Äußerung ist auch zu prüfen, ob Aussageinhalte implizit kommuniziert werden. In der hiesigen Äußerung sind keine konversationellen Implikaturen oder Präsuppositionen feststellbar.

Analysiert man die Äußerung mit Blick auf die Präsenz sprachlicher Hassindikatoren, so zeigt sich, dass das Beleidigungswort „Dreckschwein“ vorliegt, das durch die Adjektivattribute „alt“ und „grün“ näher charakterisiert wird. Bei „Dreckschwein“ handelt es sich um eine zoomorphe Beleidigung, durch die eine Zuordnung der adressierten Person zum Tierreich (und damit eine Dehumanisierung) erfolgt.⁷⁴ Nicht zweifelsfrei klären lässt sich, ob „alt“ im Sinne der langjährigen Parteizugehörigkeit zu deuten ist (wie es das Gericht annahm) oder im Sinne des faktischen Alters der Adressatin. In syntaktischer Hinsicht liegt bei der in Rede stehenden Äußerung ein Pseudo-Vokativ vor, eine ‚Du-X-Konstruktion‘, die aus sich

⁷² „pfui“ auf Duden online: <https://www.duden.de/rechtschreibung/pfui> (3.2.2025).

⁷³ <https://www.ito.de/recht/nachrichten/n/kg-berlin-10w1320-renate-kuenast-hass-kommentare-facebook-falsches-zitat-kammergericht-bverfg-meinungsfreiheit-abwaegung> (3.2.2025).

⁷⁴ Frank, Die Beleidigung, 2023, S. 252.

heraus expressives Potenzial hat, also selbst dann, wenn die Nominalphrase selbst kein Beleidigungswort darstellt.⁷⁵

Insgesamt werden durch die in Rede stehende Äußerung der direkt adressierten Person Künast explizit die Eigenschaften eines Dreckschweins zugeordnet, was als zoomorphe Beleidigung zu werten ist. Die Äußerung weist zudem sprachliche Hassindikatoren auf, die in der linguistischen Literatur bereits beschrieben worden sind, namentlich das bereits erwähnte Beleidigungswort sowie die pejorative Satzkonstruktion „Du X!“.

3.4.2 „Die nächste Kugel ist für dich“

Diese Äußerung, bei der eine Bedrohung gemäß § 241 in Betracht kam, tätigte der Angeklagte ‚im Vorbeigehen‘ mündlich gegenüber dem Zeugen.⁷⁶ Im ersten Schritt ist der vollzogene illokutive Akt zu ermitteln. Auf den ersten Blick handelt es sich um ein Assertiv, insofern ein Deklarativsatz vorliegt. Allerdings gibt es in diesem Fall gute Gründe für die Annahme eines indirekten Sprechakts: Intendiert ist ein Kommissiv, insofern sich der Angeklagte auf ein zukünftiges Verhalten festlegt, wörtlich vollzogen dagegen ein Assertiv. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, sind Bedrohungen in der Tat Kommissiva zugeordnet.

Um die Gesamtbedeutung der Äußerung zu bestimmen, ist zunächst wieder beim wörtlich Gesagten anzusetzen. Referiert wird auf eine „nächste Kugel“, die mittels des definiten Artikels „die“ als bekannt vorausgesetzt wird. Über diese Kugel wird ausgesagt, dass sie dem Zeugen gelte („ist für dich“). In der fraglichen Äußerung ist nicht näher spezifiziert, um welche Art von Kugel es sich handelt. Allgemein ist eine Kugel ein runder Körper. Umgangssprachlich ist eine Kugel aber auch ein Geschoss.⁷⁷ Bemerkenswert ist, dass das Kopulaverb im Indikativ („ist“) erscheint: „Der Indikativ ist der Normalmodus für Äußerungen mit einem direkten Geltungsanspruch. Er wird verwendet, wenn sich der Sprecher zu einer Aussage bekennt [...]“.⁷⁸ Insofern unterstreicht der Gebrauch des Indikativs hier, dass sich der Angeklagte zur Wahrheit des Gesagten bekennt. Neben der Ermittlung des explizit Kommunizierten ist auch zu prüfen, ob implizit kommunizierte Aussageinhalte vorhanden sind. Beim hiesigen Fall liegt mit der definiten Nominalphrase „die nächste Kugel“ eine Präsupposition vor: Die Äußerung präsupponiert, dass es

⁷⁵ d'Avis/Meibauer, in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 2013, S. 189 ff.

⁷⁶ Vgl. OLG Naumburg v. 26.06.2013 – 2 Ss 73/13.

⁷⁷ „Kugel“ auf Duden online: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kugel> (3.2.2025).

⁷⁸ Wöllstein (Hrsg.), *Duden – Die Grammatik*, 2022, S. 226.

eine solche Kugel gibt. Der nähere Äußerungskontext ist im vorliegenden Fall nicht bekannt. Die Äußerung weist keine sprachlichen Hassindikatoren auf.

Insgesamt bezieht sich der Angeklagte in seiner Äußerung auf eine zukünftige („nächste“) Kugel, die als gegeben vorausgesetzt, aber mit Blick auf ihre genaue Natur nicht näher spezifiziert ist. Das Substantiv „Kugel“ kann umgangssprachlich gebraucht werden, um sich auf ein Geschoss zu beziehen. Der Angeklagte stellt es sprachlich als eine tatsächliche Begebenheit (und nicht als Möglichkeit oder Wunsch) dar, dass die fragliche „nächste Kugel“ der adressierten Person gelte. Er legt sich auf ein zukünftiges Verhalten fest. Offen bleibt freilich, ob es sich um eine „tödliche“ Kugel (in den Kopf) oder bloß um eine Kugel handelt, die den Adressaten ggf. „nur“ verletzen soll (was für die rechtliche Einordnung nach alter Rechtslage noch erheblich war;⁷⁹ da der Bedrohungstatbestand vormals lediglich die Festlegung auf Verbrechen (Totschlag), nicht jedoch auf Vergehen (Körperverletzung) erfasste.

3.4.3 „Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen. Dann sind wir eine Sorge los! Ich hoffe ihr seid wirklich die letzte Generation!“

Hierbei handelt es sich um einen Twitter-Kommentar, den der Angeschuldigte im November 2022 im Kontext einer Blockade der Flughafens BER durch Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ veröffentlicht haben soll. Ermittelt wurde wegen der Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB. Das Amtsgericht Potsdam lehnte den Erlass des Strafbefehls ab, was durch das Landgericht Potsdam bestätigt wurde.⁸⁰

Prüft man in einem ersten Schritt, ob der vermutete Straftatbestand, hier die Billigung von Straftaten, mit dem vollzogenen illokutiven Akt kompatibel ist, zeigt sich in Tabelle 2, dass die Billigung von Straftaten den Expressiva zugeordnet ist. Bei „Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen“ handelt es sich aber um ein Direktiv. Aufforderungen werden zwar typischerweise mit Imperativsätzen realisiert. Sie können aber auch – wie im vorliegenden Fall – mittels eines Infinitivs ausgedrückt werden, wie z. B. in „Langsam fahren!“ oder „Bitte einsteigen“.⁸¹ Plausibler als die Billigung von Straftaten erscheint daher die Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), zumindest, wenn man vom vollzogenen illokutiven Akt her argumentiert. Die Verbindung aus „lassen + Infinitiv“ (hier „kleben lassen“) hat

⁷⁹ OLG Naumburg v. 26.06.2013–2 Ss 73/13

⁸⁰ LG Potsdam NStZ 2024, 242.

⁸¹ Wöllstein (Hrsg.), Duden – Die Grammatik, 2022, S. 228.

die Bedeutung „zulassen, erlauben; dulden; nicht an etwas hindern“ (Duden). Die Aufforderung bezieht sich an dieser Stelle also darauf, zuzulassen, dass die Klimaaktivisten dort verbleiben, wo sie sich festgeklebt haben, um sie daraufhin mit einem Flugzeug zu überrollen. Macht man also die vollzogene Illokution zum Ausgangspunkt der Überlegungen, so wäre beim vorliegenden Fall ein anderer Straftatbestand von Relevanz. Das Auslegungsschema vermag nicht zu ermitteln, ob die Äußerung ernst gemeint ist oder es sich um einen geschmacklosen Witz handeln soll. Allerdings gibt es linguistische Überlegungen, die sich auf das Commitment beim Hervorbringen von Äußerungen beziehen: So erklärt Geurts dediziert: „commitment is at the heart of communication“.⁸² Unter *Commitment* versteht er eine dreiteilige Beziehung zwischen zwei Individuen, a und b, und einem propositionalen Inhalt, p: a ist b gegenüber verpflichtet, gemäß p zu handeln. Dass a b gegenüber verpflichtet ist, gemäß p zu handeln, bedeutet, dass sich a gegenüber b verpflichtet hat, auf eine Weise zu handeln, die mit der Wahrheit von p übereinstimmt. Vor diesem Hintergrund stellen sich weiterführende juristische Fragen nach der Rolle, die die Ernsthaftigkeit von Worten spielen kann und soll.

3.4.4 Zwischenergebnis

Die exemplarischen Analysen hatten in erster Linie den Zweck, an authentischen Fällen zu illustrieren, wie eine konsequente Anwendung des vorgeschlagenen Auslegungsschemas aussähe. Die Analysen machen darüber hinaus aber auch deutlich, dass bei der Auslegung potenziell strafbarer Äußerungen mehrere Ebenen relevant sind, die je nach Einzelfall unterschiedlich ausgeprägt sein können: Im ersten Beispiel („Pfui du altes grünes Dreckschwein“) ist die Ebene der expliziten Kommunikation ausschlaggebend, wobei sprachliche Hassindikatoren auszumachen sind. Im zweiten Beispiel („Die nächste Kugel ist für dich!“) dagegen sind keinerlei sprachliche Hassindikatoren vorhanden. Trotzdem legt sich die äussernde Person auf eine strafbare zukünftige Handlung fest, wobei hier implizit kommunizierte Aussageinhalte zum Tragen kommen. Im dritten Beispiel („Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen.“) schließlich zeigt sich schon auf der Ebene der Illokution, dass der auf einen ersten Blick plausibel erscheinende Straftatbestand realiter zu überdenken ist. Nicht entscheiden lässt sich auf Basis des Auslegungsschemas, ob die Äußerung ernst gemeint ist oder es sich um schwarzen Humor handeln soll. Insgesamt ist das Auslegungsschemas dennoch

⁸² Geurts Theoretical Linguistics 2019, 45 (1–2), 1 (6).

geeignet, verschiedene sprachwissenschaftliche Aspekte zu unterscheiden und so zu einer transparenten juristischen Argumentation beizutragen.

4 Fazit oder: Plädoyer für eine linguistisch informierte, standardisierte Auslegung von Hassrede

Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags war die Beobachtung, dass eine theoretisch-methodisch gut abgesicherte, intersubjektiv nachvollziehbare und replizierbare Vorgehensweise bei der Auslegung strafrechtlich relevanter Äußerungen ein praxisrelevantes Forschungsdesiderat darstellt. Vor diesem Hintergrund ist der hier gemachte Vorschlag zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz entstanden. Das Auslegungsschema setzt beim juristischen ‚Anfangsverdacht‘, beim vermuteten Straftatbestand an, und sieht im ersten Schritt einen Abgleich zwischen der Illokutionsklasse, der ein Straftatbestand zugeordnet ist, und dem tatsächlich vollzogenen illokutiven Akt vor. In einem zweiten Schritt geht es darum, die Gesamtbedeutung der Äußerung zu ermitteln, die sich aus expliziten und implizit kommunizierten Aussageinhalten zusammensetzt. Schließlich erfasst das Auslegungsschema auch sprachliche Hassindikatoren, die als prototypisch für Hassrede gelten. Dieses schematische Vorgehen wurde exemplarisch an drei authentischen Fällen illustriert. Diese Analysen haben auch gezeigt, inwiefern strafbare Aspekte auf unterschiedlichen sprachwissenschaftlichen Ebenen zum Tragen kommen können, und dass in der juristischen Argumentation transparent auf diese Ebenen Bezug genommen werden könnte. Das Auslegungsschema würde von weiterer Grundlagenforschung profitieren: So fehlen beispielsweise noch systematische, empirische Studien, die Auskunft über die Beleidigungsgrade verschiedener Beleidigungswörter in bestimmten Kontexten geben. Mit derartigem Wissen könnten Richterinnen und Richter einheitlicher entscheiden, wie stark beleidigend ein Wort in einem bestimmten Kontext ist, und bei Wörtern, die sich im Beleidigungsgrad ähneln, vergleichbare Strafen verhängen. Bei derartigen neuen Erkenntnissen wäre das Auslegungsschema entsprechend anzureichern und zu aktualisieren.

Bei konsequenter Anwendung hätte das Auslegungsschema den Vorteil, dass bei der Auslegung von Äußerungen durch Richterinnen und Richter auch Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft Berücksichtigung finden, was nicht nur eine ontologische bzw. stärker an der Lebenswirklichkeit der Sprache orientierte, statt einer teleologisch-normativ überformten Interpretation begünstigen, und insofern auch zu einer Vereinheitlichung der Auslegungsmaßstäbe beitragen kann.

Darüber hinaus vermag das hiesige Schema für eine in der Praxis nicht selten vernachlässigte, aber notwendige Trennung zu sensibilisieren, nämlich die zwischen den Ebenen Lebenswelt, Rechtsanwendung und Gesetz, auf denen die verschiedenen Schritte der rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethodik jeweils spezifisch zu verorten sind.

Insbesondere im Zuge der wachsenden Herausforderungen im Kontext von Hassrede im Netz ist mit einem verstärkten Bedarf an einer einheitlichen und transparenten Auslegung von strafrechtlich relevanten Äußerungen zu rechnen. Ein bleibt zu hoffen, dass der hier vorgestellte Vorschlag dazu einen Beitrag leisten wird.

Literatur

- Alexy, Lennart, Andreas Fisahn, Susanne Hähnchen, Tobias Mushoff & Uwe Trepte. 2023. Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. 2. Auflage. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Austin, John L. 1962. *How to Do Things with Words*. Oxford University Press.
- Beyerbach, Hannes. 2014. Gutachten, Hilfgutachten und Gutachtenstil. Bemerkungen zur juristischen Fallbearbeitung. *Juristische Arbeitsblätter* 46(11), 813–819.
- Bick, Eckhard, Klaus Geyer & Andrea Kleene. 2021. „*Die ách so friedlichen Muslime*“: Eine korpusbasierte Untersuchung von Formulierungsmustern fremdenfeindlicher Aussagen in Sozialen Medien. In Sebastian Wachs, Barbara Koch-Priewe & Andreas Zick (Hrsg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen*. Theoretische und empirische Annäherungen an ein interdisziplinäres Phänomen, 81–103. Springer.
- Bonacchi, Silvia. 2018. Verbale Aggression. In Frank Liedtke & Astrid Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 439–447. Metzler.
- Carston, Robyn. 2009. The Explicit/Implicit Distinction in Pragmatics and the Limits of Explicit Communication. *International Review of Pragmatics* 1(1), 35–62.
- d'Avis, Franz & Jörg Meibauer. 2013. Du Idiot! Din idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In Barbara Sonnenhauser & Patrizia Noel Aziz Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 189–217. De Gruyter.
- Despot, Kristina Š., Ana Ostroški Anić & Tony Veale. 2023. „Somewhere along your pedigree, a bitch got over the wall!“ A proposal of implicitly offensive language typology. *Lodz Papers in Pragmatics* 19(2), 385–414.
- Ermida, Isabel (Hrsg.). 2023. *Hate Speech in Social Media*. Linguistic Approaches. Palgrave Macmillan.
- Ermida, Isabel. 2023. Building and Analysing an Online Hate Speech Corpus: The NETLANG Experience and Beyond. In Isabel Ermida (Hrsg.), *Hate Speech in Social Media*, 3–34. Palgrave Macmillan.
- Finkbeiner, Rita. 2025. *Einführung in die Pragmatik*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Metzler.
- Franck, Jens-Uwe. 2004. Zur Verwendung des Konjunktivs für den Lösungsansatz in einem Gutachten. *Juristische Schulung* 44(2), 174–176.

- Frank, Annika. 2023. Die Beleidigung. Diskurse um Ehre, Respekt und Integrität im Kontinuum zwischen Alltag und Recht. Erich Schmidt.
- Geurts, Bart. 2019. Communication as commitment sharing: speech acts, implicatures, common ground. *Theoretical Linguistics* 45(1–2), 1–30.
- Geyer, Klaus. 2023. Entmenslichende Metaphern in ethnotroper („fremdenfeindlicher“) Hatespeech in sozialen Medien. In Simon Meier-Vieracker, Lars Bülow, Konstanze Marx & Robert Mroczynski (Hrsg.), *Digitale Pragmatik*, 185–210. Metzler.
- Geyer, Klaus, Eckhard Bick & Andrea Kleene. 2022. ‘I am no racist but ...’. A Corpus-Based Analysis of Xenophobic Hate Speech Constructions in Danish and German Social Media Discourse. In Natalia Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 241–261. Cambridge University Press.
- Grice, H. Paul. 1975. Logic and conversation. In Peter Cole & Jerry L. Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics. Volume 3: Speech acts*, 41–58. Academic Press.
- Guillén-Nieto, Victoria. 2023. Hate Speech. Linguistic Perspectives. De Gruyter.
- Huang, Yan. 2014. *Pragmatics. Second Edition*. Oxford University Press.
- Jaki, Sylvia. 2023. Hate Speech in sozialen Medien: Ein Forschungsüberblick aus Sicht der Sprachwissenschaft. In Sylvia Jaki & Stefan Steiger (Hrsg.), *Digitale Hate Speech*, 15–33. Metzler.
- Kahl, Jonas & Horn, Franziskus. 2023. Auslegung von Äußerungen in sozialen Netzwerken und Betreiberpflichten. *Neue Juristische Wochenschrift* 76 (10), 639–645.
- Klinker, Fabian, Joachim Scharloth & Joanna Szczek (Hrsg.). 2018. Sprachliche Gewalt. Formen und Effekte von Pejorisation, verbaler Aggression und Hassrede. Metzler.
- Knoblock, Natalia (Hrsg.). 2022. *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*. Cambridge University Press.
- Korecky-Kröll, Katharina & Wolfgang Dressler. 2022. Expressive German Adjective and Noun Compounds in Aggressive Discourse. Morphopragmatic and Sociolinguistic Evidence from Austrian Corpora. In Natalia Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 197–221. Cambridge University Press.
- Krause, Benjamin. 2022. Hate Speech. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Lakoff, George & Mark Johnson. 1980. *Metaphors We Live By*. University of Chicago Press.
- Lenz, Friedrich. 2015. Sprechakt. In Stefan J. Schierholz & Laura Giacomini (Hrsg.), *Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online*. De Gruyter.
- Levinson, Stephen C. 1983. *Pragmatics*. Cambridge University Press.
- Liedtke, Frank. 2016. *Moderne Pragmatik. Grundbegriffe und Methoden*. Narr.
- Liedtke, Frank. 2018. Sprechakttheorie. In Frank Liedtke & Astrid Tuchen (Hrsg.), *Handbuch Pragmatik*, 29–40. Metzler.
- Lind, Miriam & Damaris Nübling. 2022. The Neutering Neuter. The Discursive Use of German Grammatical Gender in Dehumanization. In Natalia Knoblock (Hrsg.), *The Grammar of Hate. Morphosyntactic Features of Hateful, Aggressive, and Dehumanizing Discourse*, 118–139. Cambridge University Press.
- Löbner, Sebastian. 2015. *Semantik. Eine Einführung. 2., aktualisierte, stark erweiterte und korrigierte Auflage*. De Gruyter.
- MacAvaney, Sean, Hao-Ren Yao, Eugene Yang, Katina Russell, Nazli Goharian & Ophir Frieder. 2019. Hate speech detection: Challenges and solutions. *PLoS ONE* 14(8), e0221152.

- Marx, Konstanze. 2020. Warum automatische Verfahren bei der Detektion von Hate Speech nur die halbe Miete sind. In Thomas-Gabriel Rüdiger & Petra Saskia Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter*, 707–725. Springer.
- Meibauer, Jörg. 2013. Hassrede – von der Sprache zur Politik. In Jörg Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 1–16. Gießener Elektronische Bibliothek.
- Meibauer, Jörg. (Hrsg.). 2013. *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Gießener Elektronische Bibliothek.
- Meibauer, Jörg. 2016. Slurring as insulting. In Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer & Heike Wiese (Hrsg.), *Pejoration*, 145–165. Benjamins.
- Meibauer, Jörg. 2022. *Sprache und Hassrede*. Winter.
- Meibauer, Jörg. 2022. Pragmatik und Recht: Kriminelle Sprechakte. *Linguistische Treffen in Wrocław* 21, 143–163.
- Oğlacioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. *Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten*. Mohr Siebeck.
- Rahmlow, Matthias. 2006. Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht. Ein Beitrag zur Konkretisierung der Lehre von der objektiven Zurechnung bei der Tathandlung „Äußerung“. Dunker & Humblot.
- Reboul, Anne. 2017. Is implicit communication a way to escape epistemic vigilance? In Stavros Assimakopoulos (Hrsg.), *Pragmatics at its Interfaces*, 91–112. De Gruyter.
- Reisigl, Marin. 2023. Sprachwissenschaftliche Diskriminierungsforschung. In Albert Scherr, Anna Cornelia Reinhardt & Aladin El-Mafaalani (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*, 69–93. Springer.
- Sardo, Alessio. 2022. Hate Speech: A Pragmatic Assessment of the European Court of Human Rights' Jurisprudence. *The European Convention on Human Rights Law Review* 4(1), 58–99.
- Searle, John R. 1969. *Speech Acts. An essay in the philosophy of language*. Cambridge University Press.
- Searle, John R. 1975. Indirect speech acts. In Peter Cole & Jerry L. Morgan (Hrsg.), *Speech Acts*, 59–82. Academic Press.
- Searle, John R. 1976. A classification of illocutionary acts. *Language in Society* 5(1), 1–23.
- Stöhr, Alexander. 2010. Der objektive Empfängerhorizont und sein Anwendungsbereich im Zivilrecht. *Juristische Schulung* 50 (4), 292–295.
- Technau, Björn. 2018. *Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen*. De Gruyter.
- Valerius, Brian. 2017. *Einführung in den Gutachtenstil. 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht*. 4. Auflage. Springer.
- Wöllstein, Angelika (Hrsg.). 2022. *Duden. Die Grammatik*. 10., völlig neu verfasste Auflage. Dudenverlag.

